

Vorblatt

Problem:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. II Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 308/2007, schließt derzeit die Möglichkeit aus, Präsentationsleistungen in die Leistungsbeurteilung einfließen zu lassen.

Ziel und Inhalt:

Eröffnung der Leistungsbeurteilung von Präsentationen im Rahmen von fachspezifischen Themenstellungen, welche Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten zu erbringen haben.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch eine dem Entwurf entsprechende Verordnung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Ermöglichung der Beurteilung von Präsentationsleistungen führt zu einer Steigerung der Qualität der abschließenden Prüfungen, welche sich langfristig gesehen auch positiv auf den Beschäftigungsstandort Österreich auswirkt, zumal jede einzelne Schülerin bzw. jeder einzelne Schüler davon profitiert.

Durch eine hochwertige Ausbildung werden die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt verbessert, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Auf Grund sich ändernder gesellschaftlicher Entwicklungen ist die Präsentationskompetenz (durch Sprache und Veranschaulichungsmittel) für den Berufsvollzug als so elementar anzusehen, dass innerhalb der abschließenden Prüfungen eine qualitätsvolle und auch beurteilbare Leistung das erworbene Sachwissen dokumentieren soll.

Jede Prüfungskandidatin bzw. jeder Prüfungskandidat hat im Rahmen der verpflichtend zu wählenden Kreativfächer im Zuge der Aufgaben der fachspezifischen Themenstellung eine Präsentation vorzunehmen. Nunmehr sollen diese Präsentationsleistungen im Rahmen von fachspezifischen Themenstellungen im Sinne einer zunehmenden Qualitätssicherung in die Leistungsbeurteilung einfließen können. Diese Möglichkeit ist in der Textierung der geltenden Prüfungsordnung bisher nicht enthalten.

Die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten sollen mit Hinblick auf die Anforderungen im künftigen Berufsfeld in der Lage sein vor einer Öffentlichkeit ihre Position wirksam zu vertreten bzw. deren Inhalte gezielt aufzubereiten. Die Vermittlung der Kenntnisse betreffend die Grundlagen des Präsentierens ist im Lehrplan in einzelnen Unterrichtsgegenständen ausdrücklich verankert:

Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, BGBl. II Nr. 32//2004 (bezogen auf § 14 und § 17 der Prüfungsordnung):

Unterrichtsgegenstand: Informatik und Medien

1. Klasse: Grundlagen der Gestaltung von Präsentationen (Herstellen und Einsatz von Medien, Grafikeinbindung und -bearbeitung, internationale Informationsweitergabe)
2. Klasse: Gestalten von multimedialen Präsentationen

Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik, BGBl. II Nr. 173/2007 (bezogen auf § 19 der Prüfungsordnung):

Unterrichtsgegenstand: Medienpädagogik

3. Semester: Gestaltung von multimedialen Präsentationen

Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. Nr. 701/1993 in der Fassung Nr. 328/1996 und BGBl. II Nr. 427/1998 jeweils Anlage I sowie BGBl. II Nr. 283/2003 (bezogen auf § 23 der Prüfungsordnung):

Unterrichtsgegenstand: Bildnerische Erziehung

1. bis 5. Klasse: Einsatz von Drucktechniken, Schrift und Schriftgestaltung für Fest- und Feiergusaltung, im Rahmen der Elternarbeit und als Mittel der Information
3. und 4. Klasse: Großformatiges Zeichnen zur Erläuterung und Illustration bestimmter Sachverhalte
3. und 4. Klasse: Apparative Medien: im Umgang mit apparativen Medien vertraut werden; erfahren, dass auch Foto, Film, Video und andere Geräte (Computer, Kopiergerät ua.) geeignete Medien für bildnerisches Gestalten, zur Dokumentation und Interpretation von Realität sowie zur Kommunikation sind; praktische Übungen und Aufzeigen grundlegender Gestaltungsmöglichkeiten
5. Klasse: Bildnerisches Gestalten (graphischer und farbiger Bereich sowie Bereich apparativer Medien); Lerninhalte: selbst gewählte Aufgaben zur Entfaltung der persönlichen Ausdrucksfähigkeit

Kunstabetrachtung: Aufzeigen grundlegender Gestaltungsmöglichkeiten in den Bereichen der apparativen Medien

Lehrplan des Kollegs für Sozialpädagogik, BGBl. Nr. 328/1996 in der Fassung, BGBl. II Nr. 427/1998, jeweils Anlage II sowie BGBl. II Nr. 283/2003 (bezogen auf § 25 der Prüfungsordnung):

Unterrichtsgegenstand: Bildnerische Erziehung

3. und 4. Semester: Praktische Arbeit: Apparative Medien; es soll erfahren werden, dass auch Foto, Film, Video und andere Geräte (Computer, Kopiergerät ua.) geeignete Medien für bildnerisches Gestalten, zur Dokumentation und Interpretation von Realität sowie zur Kommunikation sind.

Apparative Medien: Praktische Übungen und Aufzeigen grundlegender Gestaltungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus werden selbstverständlich auch im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ Fertigkeiten und Grundlagen des Präsentierens von Inhalten vermittelt.

Die Präsentationskompetenz soll jedoch nicht nur in den Lehrplänen zum Ausdruck kommen, sondern sich auch in der Prüfungssituation widerspiegeln.

Die gebotenen Präsentationsleistungen der Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten sollen somit im Rahmen von fachspezifischen Themenstellungen in die Leistungsbeurteilung Eingang finden. Dies stellt ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung von abschließenden Prüfungen dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständliche Novellierung zieht keine finanziellen Auswirkungen nach sich.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4):

§ 4 beschreibt den Umfang und den Inhalt der Prüfungsgebiete. Ein Prüfungsgebiet umfasst – sofern im Rahmen der Besonderen Bestimmungen (2. Teil der Prüfungsordnung) nicht anderes bestimmt wird – den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen Unterrichtsgegenstandes oder den gesamten Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes einer allfälligen Zusatzprüfung zur Reifeprüfung. Durch die gegenständliche Novellierung soll § eine Erweiterung erfahren: Die Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen in Form von fachspezifischen Themenstellungen (§ 10 Abs. 1 Z 2) umfassen als Prüfungsgebiet zusätzlich die die „Präsentation“ betreffenden Lehrstoffe von Pflichtgegenständen. Damit wird die Beurteilung von Leistungspräsentationen im Rahmen von fachspezifischen Themenstellungen ermöglicht.

Zu Z 2 (§ 28 Abs. 4):

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen sollen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.